

marke (§ 14 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R. G. Bl. Nr. 176) statt mit rotem Ausdruck mit gelbem Ausdruck beige stellt. Die amtlichen Marken sind öffentliche Urkunden und Bezeichnungen, deren Fälschungen nach dem Strafgesetze bestraft wird.

§ 9. Der im § 7, erster Absatz, bestimmte Preis für Rohzucker hat bei der Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge für die Betriebsperiode 1915/16, bei welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Zahlung zusteht, nach Maßgabe der Bestimmungen der Rübenlieferungsverträge als Abrechnungspreis zu gelten.

§ 10. Vor dem 10. Juli abgeschlossene Kauf- und Vertriebsverträge für Zucker aller Art aus der Betriebsperiode 1915/16 sind ungültig.

§ 11. Die politische Landesbehörde hat Höchstpreise für Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr festzusetzen. Die politische Landesbehörde oder mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat ferner Höchstpreise für Verbrauchszucker im Detailverkehr festzusetzen.

§ 12. Übertretungen dieser Verordnung und jeder Mitwirkung bei der Verteilung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Abhandlung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.
Zentker m. p.

Schuster m. p.
Engel m. p.

Das Statut der Zuckerzentrale.

Der Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Geschäftsführung der Zuckerzentrale das folgende Statut erlassen:

§ 1. Die Zuckerzentrale besteht aus den vom Handelsminister ernannten Vertretern der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken. Sie hat ihren Sitz in Wien. Die Mitglieder der Zentrale wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Vorsitzendenstellvertreter. Die Wahl dieser Funktionäre unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Der Vorsitzende leitet die gesamte Geschäftsabwicklung der Zentrale und vertritt diese nach außen. Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts verantwortlich. Er beruft die Sitzungen der Zentrale ein, führt in diesen den Vorsitz und hat als Vorsitzender das gleiche Stimmrecht wie jedes andere Mitglied der Zentrale. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der Vorsitzendenstellvertreter in die Leitung der Geschäfte. Die Mitglieder der Zentrale sind verpflichtet, den Sitzungen der Zentrale beizuwohnen. Zu einem gültigen Beschluss der Zentrale ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder notwendig. Beschlüsse der Zentrale bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Der Handelsminister bestellt aus der Reihe der Mitglieder vier Geschäftsführer, welche nach den Weisungen der Zentrale vorzugehen haben.

§ 2. Die Zuckerzentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird. Die Regierungskommissäre sind berechtigt, Anträge zu stellen, über welche seitens der Zentrale Beschluss gefasst werden muß; sie sind ferner berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen der Zentrale für so lange aufzuschieben, bis vom Handelsminister eine Entscheidung getroffen wird. Diese Entscheidung ist für die Zentrale bindend. Die Regierungskommissäre sind zu allen Sitzungen der Zentrale rechtzeitig einzuladen. Verfügungen der Geschäftsführer, die sich nicht bloß als Vollziehung von bereits gefassten Beschlüssen der Zentrale darstellen, bedürfen zu ihrer Ausführung der Genehmigung der Regierungskommissäre.

§ 3. Die Besitzer und Erzeuger von Zucker sind verpflichtet, Verfügungen und Anordnungen der Zuckerzentrale über Verkauf und Lieferung von Zucker Folge zu leisten und ihr alle Beihilfe und Ausweise vorzulegen, welche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Zentrale steht den Beteiligten die Beschwerde an den Handelsminister binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses oder der Anordnung der Zentrale zu. Beschwerden gegen Aufträge über Verkauf und Lieferung von Zucker haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Zentrale unterliegen den Strafbestimmungen des § 12 der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 195.

§ 4. Das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtlichen gesperrten Zucker aller Art steht der Zuckerzentrale zu. Die Zentrale bestimmt mit tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Lagerungsmöglichkeiten die von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Rohzuckermengen und den Zeitpunkt der Lieferung. Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, die ihnen zum Zwecke der Raffination zugewiesenen Rohzuckermengen auf Verbrauchszucker umzuarbeiten.

§ 5. Der Zentrale obliegt: für die Zeit vom Tage der Kundmachung der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 195, bis 30. September 1916: 1. Die Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung, der Landwirtschaft und sonstigen Verbraucher an steuerfreiem Rohzucker zu Futterzwecken. Ueber die Aufteilung der erforderlichen Rohzuckermengen an die einzelnen Fabriken verfügt die Zentrale. 2. a) Die Deckung des gesamten inländischen Konsumbedarfes einschließlich des Bedarfes der Heeresverwaltung an versteuertem Zucker aller Art, b) die Deckung des Bedarfes der Verbraucher an steuerfreiem Zucker aller Art (für andere als die unter 1. bezeichneten Zwecke). Zur Deckung des unter 2. a) und b) bezeichneten inländischen Bedarfes sind die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung heranzuziehen.

§ 6. Die Zentrale kann die Lieferung der furtagfreien Zuckermengen nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und nach Bosnien-Herzegowina verfügen, wobei die bisherigen Lieferungsverhältnisse der Verbrauchszuckerfabriken aufrecht zu halten sind.

§ 7. Die Ausfuhr gesperrten Zuckers über die Zolllinie kann nur im Wege der Zuckerzentrale erfolgen. Die Zentrale hat bei ihren Dispositionen über Exportzucker auf Zucker, welcher nachweislich vor dem 10. Juli zum Export — sei es unmittelbar an ausländische Käufer oder durch Vermittlung inländischer Firmen — verkauft ist, insofern durch Vorlage der Schlussbriefe binnen Monatsfrist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung glaubwürdig nachgewiesen ist, daß der Verkauf vor dem 10. Juli an den ausländischen Käufer erfolgt ist, nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Für gesperrten Verbrauchszucker, welcher zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangt, ist bei nachgewiesener höherer Verwertung als im Inlande seitens der Verbrauchszuckerfabriken an die Rohzuckerfabriken eine zwischen diesen beiden Gruppen zu vereinbarende

§ 8. Der Grundpreis für gesperrten Verbrauchszucker einschließlich der Verbrauchsabgabe beträgt: a) für vom Komitee der vereinigten österreichischen Raffinerien bis 0. Juli 1915 freigegebenen, aber noch nicht verkauften Verbrauchszucker 79 K. per 100 Kilogramm; b) für den übrigen Verbrauchszucker 88 K. 50 H. per 100 Kilogramm bei Lieferung bis 31. Dezember 1915. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Januar und 1. März 1916 um je 50 H. per 100 Kilogramm. Preise verstehen sich auf Basis Prima Verbrauchszucker Großbrot in kompletten Waggonladungen gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschläge sowie die Preisspannungen zwischen Großbrot und den verschiedenen Zuckersorten, ferner die Zuschläge für Lieferungen in geringeren Quantitäten als Waggonladungen werden von der Zuckerzentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt. Im übrigen gelten für Lieferungen von Verbrauchszucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Börse. Für Verbrauchszucker, welcher zu dem unter b) bestimmten Preise in Verkehr gesetzt wird, wird die amtliche Verkaufs-